

**Wahl zum Niedersächsischen Landtag
in der Stadt Braunschweig am 09. Oktober 2022**

Wahlbekanntmachung

Gemäß § 39 Abs. 1 der Niedersächsischen Landeswahlordnung (NLWO) wird bekanntgegeben:

1. Am Sonntag, dem 09. Oktober 2022, findet in Niedersachsen die Wahl zum Niedersächsischen Landtag statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
2. Die Stadt Braunschweig ist in 175 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 18. September 2022 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat. Auf der Wahlbenachrichtigung ist außerdem vermerkt, ob der Zugang zum Wahllokal barrierefrei bzw. rollstuhlgerecht ist. Eine Liste der rollstuhlgerechten Wahllokale kann beim Wahlamt und in den Bezirksgeschäftsstellen angefordert oder im Internet unter www.braunschweig.de/wahllokale eingesehen werden.

3. Die Briefwahlvorstände für die Landtagswahlkreise 1 bis 3 treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 09. Oktober 2022 um 14:45 Uhr in der Heinrich-Büssing-Schule, Salzdahlumer Str. 85, 38126 Braunschweig, zusammen (§ 66 Abs. 2 Nr. 2 der NLWO).

4. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Wählerinnen und Wähler haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitzubringen und ihren Personalausweis oder Reisepass bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede wählende Person erhält am Wahltag im zuständigen Wahllokal einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt. Jede wählende Person hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht für eine Partei auftreten, die Bezeichnung „Einzelbewerberin“ oder „Einzelbewerber“ und rechts von dem Namen jeder Bewerberin oder jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.

- b) für die Wahl nach Landeswahlvorschlägen in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten drei Bewerberinnen oder Bewerber der zugelassenen Landeswahlvorschläge und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

5. Die wählende Person gibt ihre Erststimme in der Weise ab, dass sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll;

und ihre Zweitstimme in der Weise, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Landeswahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahllokals oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

6. In den allgemeinen Wahlbezirken (in Klammern Wahllokal)

112-31 - Querum-Nord	(IGS Querum)
120-05 - An der Paulikirche	(Grundschule Heinrichstraße)
130-51 - Bebelhof-West	(Hans-Würtz-Schule)
211-22 - Am Schulzentrum Heidberg	(Grundschule Heidberg)
212-11 - Rautheim-West	(Grundschule Rautheim)
310-34 - Am Großmarkt	(Hochschule für Bildende Künste)
330-23 - Ludwigstraße	(Haus der Kulturen)

und in den Briefwahlbezirken 130-87, 221-81 und 321-85 werden für wahlstatistische Auszählungen Stimmzettel verwendet, aus denen Geschlecht und Geburtsjahresgruppe der wählenden Personen zu erkennen sind. Dabei werden die Geburtsjahrgänge zu sechs großen Gruppen zusammengefasst, so dass keine Rückschlüsse auf das Wahlverhalten einzelner Personen möglich sind. Die Auswertung für statistische Zwecke erfolgt getrennt von der Stimmenauszählung nach Abschluss der Wahl in der abgeschotteten Statistikstelle der Stadt Braunschweig unter dem Schutz des Statistikgeheimnisses. Dabei dürfen Wählerverzeichnisse und gekennzeichnete Stimmzettel nicht zusammengeführt werden.

Das Verfahren ist gem. § 52 des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes (NLWG) zulässig. Dabei ist jede Verletzung des Wahlgeheimnisses ausgeschlossen.

In den betreffenden Wahllokalen liegen Informationsbroschüren zur repräsentativen Wahlstatistik aus. Die Broschüre kann auch beim Wahlamt der Stadt, Reichsstraße 3, 38100 Braunschweig, Telefon 05 31/4 70-41 14 angefordert werden. Außerdem kann die Information im Internet unter www.braunschweig.de/landtagswahl abgerufen werden.

7. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wählerinnen und Wähler durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder sonstige Darstellungen sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 24 Abs. 2 NLWG).

8. Wahlberechtigte mit Wahlschein können an der Wahl

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises, für den der Wahlschein ausgestellt ist, oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom Referat Stadtentwicklung, Statistik, Vorhabenplanung (Wahlamt), Reichsstraße 3, 38100 Braunschweig, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag beschaffen und diesen mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Wahlamt übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag, 09. Oktober 2022, bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch im Wahlamt abgegeben werden.

9. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 2 NLWG). Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der oder des Wahlberechtigten ist unzulässig.

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt.

Eine Hilfeleistung ist unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

Eine Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer wählenden Person erlangt hat.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt.

Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

10. Die Geschäftsstelle des Kreiswahlleiters befindet sich bei der Stadt Braunschweig im Referat Stadtentwicklung, Statistik, Vorhabenplanung (Wahlamt), Reichsstraße 3, 38100 Braunschweig, Telefon 05 31/4 70-41 14.